

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Finanzen	Drucksachen-Nr. 174/2000
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
<b>Mitteilungsvorlage</b>	
für ▼	Sitzungsdatum
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	04.04.2000

**Tagesordnungspunkt**

**Hundesteuer**  
**hier: Erhöhte Steuer für Kampfhunde**

**Inhalt der Mitteilung**

Durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Erhebung einer erhöhten Steuer für Kampfhunde (Kampfhundesteuer) ergeben sich vermehrt Fragen zu diesem Sachverhalt. Diese Mitteilungsvorlage dient dazu, die Problematik darzustellen und zu erläutern:

**1. Urteil Bundesverwaltungsgericht**

In einem Grundsatzurteil entschied das BVG am 19.01.2000 (Az.: 11 C 8.99), dass eine städt. Hundesteuersatzung, die für Kampfhunde einen erhöhten Steuersatz vorsieht, rechtmäßig ist. Dieses Urteil betrifft ein Klageverfahren aus Sachsen-Anhalt. Entgegen der Vorinstanz (OVG Magdeburg) sieht das BVG in einer erhöhten Kampfhundesteuer in Höhe von 720,00 DM (90,00 DM Normal-satz) keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Die in dieser Satzung getroffene Abgrenzung der zu den Kampfhunden zählenden Hunderassen kann sich nach Auffassung des BVG auf sachliche und willkürfreie Gesichtspunkte stützen. Wegen der abstrakten Gefährlichkeit kommt es nicht darauf an, ob ein einzelnes Tier nach den Umständen auch als harmlos eingestuft werden kann. Dass auch Hunde anderer Rassen im Einzelfall gefährlich sein können, wurde in der betreffenden Satzung dadurch berücksichtigt, dass diese Tiere dann nach einer Generalklausel der erhöhten Steuer unterliegen.

Der Volltext der BVG-Entscheidung liegt der Verwaltung noch nicht vor.

## 2. Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

Nachdem das niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg) mit Urteil vom 19.02.1997 eine erhöhte Hundesteuer für Kampfhunde unter bestimmten Voraussetzungen für rechtmäßig erklärt hatte (Hundesteuersatzung der Stadt Danneberg), äußerte sich das nordrhein-westfälische Innenministerium mit Erlass vom 15.07.1997 letztmalig zur Kampfhundesteuer.

Bedenken, die noch mit Erlass vom 16.08.1991 geäußert wurden, stellte das Innenministerium erstmals zurück, wenn sich entsprechende Regelungen an den Vorgaben des OVG Lüneburg orientieren würden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass ein erhöhter Steuersatz für Kampfhunde einem besonderen rechtlichen Risiko ausgesetzt sei und Aspekte der Verwaltungspraktikabilität zu bedenken seien.

Seitens der Kommunalaufsichten werden daher seit 1997 Hundesteuersatzungen, die sich an den Vorgaben des OVG Lüneburg orientieren, nicht mehr beanstandet. Dementsprechend trat zum 01.01.1999 die Ergänzung der Hundesteuersatzung der Stadt Bonn in Kraft. Die Definition eines Kampfhundes lautet in dieser Satzung folgendermaßen:

*Sog. Kampfhunde im Sinne von ... sind solche Hunde,*

- a) die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,*
- b) die sich als bissig erwiesen haben,*
- c) die wiederholt in gefährdender Weise Menschen anspringen,*
- d) die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.*

*Sog. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pitbull, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogue de Bordeaux, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino.*

## 3. Abwägungen zur Einführung einer Kampfhundesteuer

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass in einzelnen Kommunen abzuwägen ist, ob trotz des erheblichen Verwaltungsaufwandes eine derartige erhöhte Steuer für Kampfhunde eingeführt werden soll. Hierbei handelt es sich letztlich um eine Abwägung zwischen dem beabsichtigten Nutzen (Haltung und Züchtung von Kampfhunden Einhalt zu gebieten) und dem notwendigen Aufwand einer kommunalen Steuer. Diese Entscheidung kann nur konkret vor Ort und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten getroffen werden. Aus diesem Grund sieht der Städte- und Gemeindebund bislang davon ab, eine vergleichbare textliche Passage in die Hundesteuermustersatzung aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Situation in Bergisch Gladbach ergeben sich insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Für eine Kampfhundbesteuerung wäre es erforderlich, die Rasse eines jeden versteuerten Hundes zu erfassen und auszuwerten. Diese notwendigen Daten liegen bisher nicht vor, da die Hunderasse kein Besteuerungstatbestand ist. Generelle Anfragen an die Hundehalter könnten z.B. im Rahmen einer Versendung der Jahressteuerbescheide erfolgen.

- In Bergisch Gladbach unterliegen ca. 4.190 Hunde der Besteuerung. Eine Anfrage bei der Stadt Bonn ergab, dass bei 7.500 gemeldeten Hunden ein hoher Anteil von Hundehaltern nicht auf die schriftliche Anfrage zur Hunderasse geantwortet hat. Unter der Androhung von Zwangsgeldern werden diese Hundehalter nunmehr erneut angehalten, die Rasse der gehaltenen Hunde anzugeben. Diese Arbeiten erweisen sich als sehr aufwendig.
- Die Stadt Bonn hat zum Stand 08. März 2000 nur insgesamt 8 Hunde mit der erhöhten Kampfhundesteuer veranlagt (= 0,1 %). Bei diesen Fällen handelt es sich um Rassen, die eindeutig in der Satzung aufgeführt sind. Hiervon sind z.Zt. ein Steuerfall vor dem Verwaltungsgericht anhängig.
- Es sind Festlegungen zu treffen, welche Stelle der Verwaltung in der Lage ist, die praktische Arbeit zur eindeutigen Rassenfeststellung im Sinne einer möglichen Satzungsvorschrift vorzunehmen. Bei der Stadt Bonn wird in diesen Fällen das eigene Veterinäramt beteiligt.
- Das Innenministerium weist bereits 1997 auf die erheblichen Vollzugsprobleme in Rat und Verwaltung hin, die sorgfältig und eindeutig erörtert werden sollten. Obwohl eine Kampfhundesteuer rein rechtlich (wie zwischenzeitlich das BVG bestätigte) möglich sei, sollten die nicht zu unterschätzenden praktischen Anwendungsprobleme zur Einführung einer derartigen besonderen Steuer vor Ort kritisch geprüft werden.
- Aus ordnungsrechtlicher Sicht stellt die Haltung von Kampfhunden im Stadtgebiet für den Fachbereich 3 z.Zt. kein großes Problem dar. Ein Beißvorfall ereignete sich wegen der nicht ordnungsgemäßen Hundeausführung. Wenn ansonsten Auffälligkeiten gemeldet wurden, erfolgte dies, weil diese Hunde ungeleint ausgeführt wurden

**Unter Abwägung des erheblichen Verwaltungsaufwandes, der geschilderten Vollzugsprobleme und dem eigentlich beabsichtigten Nutzen einer solchen Steuer sieht die Verwaltung zur Zeit davon ab, dem Rat die Ergänzung der städt. Hundesteuersatzung um eine erhöhte Steuer für Kampfhunde vorzuschlagen.**